

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

(Friedhofverordnung)

1. Januar 2015

Version	Datum	Inhalt
1.0	20.10.2014	Genehmigung durch den Gemeinderat

1. Gestaltung der Grabmäler

Grundsatz

Art. 1

Die Grabmäler und die Grabausstattung müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes harmonisch einfügen. Eine dem Grabmal angepasste Grabanpflanzung wird empfohlen. Pro Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Bei Schmuckformen oder rundplastischen Grabmäler kann eine liegende Schriftplatte oder ein Schriftblock bewilligt werden.

Form

Art. 2

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch harmonisch sein. Das Grössenverhältnis soll übereinstimmen. Serienprodukte sind nicht gestattet.

Werkstoffe

Art. 3

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Natursteine, wetterbeständiges Holz, Schmiedeisen oder Bronze, zu verwenden. Felsen und Findlinge sind zugelassen, wenn sie sich durch eine schlichte und klar ersichtliche Grundform harmonisch in das Gesamtbild einordnen. Die Umweltkommission kann die Verwendung zusätzlicher Materialien bewilligen, wenn eine ausgeglichene und schlichte Einfügung bezüglich der Gestaltung gewährleistet ist.

Unzulässige Werkstoffe sind Kunststoffe, Beton, Klinker und Blech. Poliert oder poliert wirkende, eingebrannte, eingewachste, sandgestrahlte oder bemalte Grabmäler sind nicht gestattet.

Ansichtfläche

Art. 4

Schrift und Schmuckformen sollen schlicht sein. Unzulässig sind auffällig bemalte und geblasene Inschriften sowie Radierungen. Blattvergoldete oder verbleite Inschriften können auf Grund von stichhaltigen, gestalterisch notwendigen Begründungen bewilligt werden. Nicht gestattet sind Fotografien in jeglicher Ausführung.

Grabbeigaben und Grabeinfassungen

Art. 5

Mit dem Grab verbundene Blumen und Weihwassergefässe oder ähnliche Grabbeigaben sowie Grabeinfassungen von Stein, Metall oder anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Freistehende Weihwassergefässe und Grablaternen dürfen die Grabfläche bis 20 cm überragen.

Höchstmasse

Art. 6

Die angegebenen Höchstmasse dürfen nicht überschritten werden. Innerhalb dieser Masse sind aber Varianten möglich. Demzufolge dürfen schlanke, stark abgedachte, stark abgerundete und nach oben verjüngte Symbole sowie Stelen, Grabmäler und Spitzbogen und Bronzefiguren die Höchstmasse geringfügig überschreiten. Für Grabmäler von künstlerischem Wert kann die Umweltkommission eine Überschreitung der festgesetzten Maximalmasse bewilligen.

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Erdbestattungsgräber	110 cm	65 cm	14 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	14 cm

Die Höhe der Grabmäler wird ab dem Niveau der Wegplatten gemessen.

2. Gebührentarif

	Einwohner	Auswärtige
I. Graberstellung und Schliessung		
Erdbestattungsgrab	550.00	effektiv*
Urnenbeisetzung in neues Grab	200.00	effektiv*
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	200.00	effektiv*
Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab	100.00	effektiv*
II. Grabflächen / Platzgebühr		
Erdbestattung	0.00	700.00
Urnenbestattung	0.00	500.00
Gemeinschaftsgrab	0.00	200.00
III. Bepflanzung/Grabeinfassung		
Erdbestattung	300.00	effektiv*
Urnengrab	250.00	effektiv*
Gemeinschaftsgrab	0.00	0.00
IV. Grabfonds; Laufzeit 25 Jahre		
Unterhalt Erdbestattungsgrab	3'500.00	3'500.00
Unterhalt Urnengrab	3'000.00	3'000.00
Unterhalt Gemeinschaftsgrab	0.00	0.00
V. Diverse Gebühren und Auslagen		
Ausgraben Urne aus bestehendem Grab	effektiv*	effektiv*
Verlegen Urne in anderes Grab	effektiv*	effektiv*
Gravurkosten Gemeinschaftsgrab	effektiv*	effektiv*

* Kostenverrechnung direkt durch Friedhofgärtner

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 20. Oktober 2014 beschlossen.



Rolf Reber
Präsident

Marius Friedli
Sekretär